

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
des Studiengangs Technische Informatik (TI)
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Hagen**

Vom 27. September 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Technische Informatik (TI) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 28. September 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 06.10.2010), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 4. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 17.09.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** In fachlich geeigneten Fällen werden bis zu vier Module zu einem Fachgebiet zusammengefasst. Die Note des Fachgebietes ergibt sich aus dem nach den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der betreffenden Module.
Hierbei und im Fall von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut
2,6 bis 3,5	=	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.“

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

3. In § 13 wird der Absatz 7 ersatzlos gestrichen. Alle folgenden Absätze behalten ihre ursprüngliche Bezeichnung.

4. § 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfer bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 25.09.2013 ausgefertigt.

Iserlohn, den 27. September 2013

Der Präsident der
Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster